

Dritte Satzung zur Änderung der Allgemeinen Ordnung für die nicht lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam (BAMA-O)

Vom 21. April 2010

Der Senat der Universität Potsdam hat gemäß § 62 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I S. 318), geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 3. April 2009 (GVBl. I S. 318), am 21. April 2010 folgende Änderungssatzung erlassen:¹

Artikel 1

Die Allgemeine Ordnung für die nicht lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam (BAMA-O) vom 24. September 2009 (AmBek 9/2009 S. 160), zuletzt geändert durch Beschluss des Senats vom 18. März 2010, wird wie folgt geändert:

§ 18 wird wie folgt gefasst:

„(1) Voraussetzung für das Studium an der Universität Potsdam ist die allgemeine Hochschulreife gemäß § 8 Abs. 2 BbgHG oder eine geeignete Berufsausbildung unter den Voraussetzungen des § 8 Abs. 3 BbgHG. Über die Eignung der Berufsausbildung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Als weitere Voraussetzungen für den Zugang zum Studium kann in den fachspezifischen Ordnungen der Nachweis einer besonderen Vorbildung und/oder studiengangbezogener Fähigkeiten gefordert werden. Unberührt davon bleiben weitere in den jeweiligen fachspezifischen Ordnungen zu regelnde Möglichkeiten und Einschränkungen des Hochschulzugangs gemäß § 8 Abs. 4 ff BbgHG.“

Artikel 2

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Die Präsidentin der Universität Potsdam wird beauftragt, die Allgemeine Ordnung in der Fassung dieser Änderungssatzung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam veröffentlicht zu lassen.

¹ Genehmigt durch die Präsidentin der Universität Potsdam am 26. Mai 2010.